Gegründet 1877 — Gegründet 1877

Schwarzwälder Tageszeitung „Aus den Tannen"

Nationales Nachrichten- und Anzeigenblatt für die Oberamtsbezirke Nagold, Calw, Freudenstadt und Neuenbürg

Bezugspr.: Monatl. d. Post ℳ 1.20 einschl. 18 ₰ Beförd.-Geb., zuz. 36 ₰ Zustellungsgeb.; d. Ag. ℳ 1.40 einschl. 20 ₰ Austrägergeb.; Einzeln. 10 ₰. Bei Nichterscheinen der Zeit. inf. höh. Gewalt od. Betriebsstör. besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitg. / Telegr.: „Tannenbl." / Tel. 321.

Anzeigenpreis: Die 1spalt. Millimeterzeile oder deren Raum 5 ₰, Reklame 15 ₰. Für teleph. erteilte Aufträge übernehmen wir keine Gewähr. Rabatt nach Tarif, der jedoch bei gerichtl. Eintreib. od. Konkursen hinfällig wird. Erfüllungsort Altensteig. Gerichtsstand Nagold.

Nummer 25 | Altensteig, Mittwoch, den 30. Januar 1935 | 58. Jahrgang

Zum 30. Januar

Das dritte Jahr des Dritten Reiches

Nun jährt sich zweiten Male der Gedenktag der Machtübernahme und der Führung des Reiches durch Adolf Hitler. Wir stehen an der Schwelle des dritten Jahres des Dritten Reiches. In den zwei vergangenen Jahren sind so viele Ereignisse und Erlebnisse auf uns eingestürmt, daß wir noch nicht den rechten Abstand zu ihnen genommen haben. Dennoch dürfen wir heute schon ohne jede Uebertreibung und ohne Gefahr zu laufen, durch eine spätere geschichtliche Würdigung widerlegt zu werden, die Feststellung treffen, daß noch niemals in der deutschen Geschichte so grundlegende Veränderungen staatlicher, politischer und gesellschaftlicher Art in den knappen Zeitraum von zwei Jahren zusammengedrängt worden sind, wie in diesen beiden Jahren 1933 und 1934.

Vor wenigen Tagen hat das Reichskabinett einige Gesetze verabschiedet, die weitere Meilensteine auf dem Wege der Reichsreform bedeuten. Von neuem werden wir dadurch auf das Grundlegende der Führung Adolf Hitlers erinnert, daß er mit unbekümmertem Wagemut das große Werk, das für die Generationen seit Bismarck und vor allem auch in der Weimarer Republik ein heißes Eisen war, an dem man sich nicht die Finger verbrennen wollte, nicht nur in Angriff genommen, sondern auch schon so weit durchgeführt hat, daß wir deutlich sehen, wie die Grundmauern allmählich aus dem Boden herauswachsen. Es ist doch in der Tat heute schon so, daß in unserem Empfindungsleben die Länder mit ihren Namen nur noch historische Begriffe sind.

Am 30. Januar 1934 wurde das Gesetz über die Reichsreform in allen drei Lesungen vom Reichstag in der Rekordzeit von noch nicht einmal ¾ Minuten angenommen. Es war die Fortsetzung des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933. Seine wichtigste Bestimmung war im Artikel 4 enthalten, durch das die Reichsregierung ermächtigt wurde, neues Verfassungsrecht zu setzen. Sie hat niemals in überstürztem Tempo Entwicklungen zu erzwingen versucht, sondern sich alles organisch entwickeln lassen. Durch den Tod Hindenburgs wurde ein weiterer Weg zur Verfassungsreform geöffnet. Die Vereinigung der beiden Aemter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Hand des Führers schuf gewissermaßen vorweggenommen bereits die Krönung des Gebäudes, zu dem nunmehr die noch fehlenden Zwischenstöcke gebaut werden. Vor der Geschichte wird Adolf Hitler unbestritten als der große Einiger des deutschen Volkes und der Ueberwinder des Partikularismus gepriesen werden, dieses Erbübels unserer Geschichte seit dem Mittelalter bis in die letzten Tage vor dem 30. Januar 1933.

Vielleicht sind wir im Augenblick noch gar nicht in der Lage, die geschichtliche Bedeutung dieser Ereignisse in allen ihren Auswirkungen zu ermessen, nur das eine steht fest: was immer auch noch folgen mag, das alles stellt nur noch letzte Abschlüsse einer Entwicklung dar, die im zweiten Jahre des Dritten Reiches in ein kanalisiertes und auszementiertes Strombett geleitet worden ist.

Wir erleben also sehenden Auges den Entwicklungsprozeß Deutschlands zum nationalen Einheitsstaat, der bei den großen in sich selbst gesicherten Westmächten, England und Frankreich, sich schon vor Jahrhunderten durchgesetzt hat. So gesehen bedeutet das Werk Adolf Hitlers die unmittelbare Fortsetzung des Bismarckschen Reiches, nur mit dem grundlegenden Unterschied, daß die viel zu komplizierte Konstruktion des Reiches von 1871, das 1918 zerbrechen mußte, weil die Hände derer, die das Reich führen sollten, das Instrument nicht mehr zu meistern verstanden, im Reiche Adolf Hitlers durch eine zentrale Vereinfachung abgelöst wird, die bei aller Berücksichtigung der geschichtlichen und volklichen Unterschiede der deutschen Stämme uns doch das Recht gibt, uns als einen nationalen Einheitsstaat in Zukunft anzusehen.

Mit dieser Feststellung ist die Bedeutung der zwei Jahre des nationalsozialistischen Staates noch nicht erschöpft. Der nationalsozialistische Durchbruch ist auch eine gewaltige Revolutionierung des Geistes und der Denkart des deutschen Volkes gewesen. In ihren großen Schmelztigel ist alles dahingegangen, was früher ein Hemmnis zur Einigung darstellte. Tatsächlich gibt es heute nur noch ein einiges Volk in einem einheitlichen Staat. Daraus erklärt sich auch die große Magnetkraft, die in dem herrlichen Siege an der Saar ihren sichtbaren, das Ausland, das uns immer noch falsch beurteilt, geradezu verblüffenden Ausdruck gefunden hat.

An der Schwelle des dritten Jahres des Dritten Reiches, mit dem nun auch die endgültige Vereinigung des Saargebietes mit dem Vaterland erfolgt, dürfen wir uns des Glückes freuen, daß wir Miterlebende der Erfüllung der Hoffnungen der Väter sind. Deshalb gilt unser ganze Liebe an diesem Tage des Nachdenkens und der Besinnung dem neugeeinten Vaterland, unser Dank und unsere Treue dem Führer und dem Manne, der uns dieses Geschenk gegeben hat, Adolf Hitler.

Vier neue deutsche Reichsgesetze

Die neue deutsche Gemeindeordnung

Berlin, 29. Jan. Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 vom 30. Januar 1935 wird die von der Reichsregierung beschlossene neue deutsche Gemeindeordnung veröffentlicht. Das Gesetz, das vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und vom Reichsminister des Innern, Dr. Frick, unterzeichnet worden ist, tritt am 1. April 1935 in Kraft. Es bringt eine grundlegende Neugestaltung der deutschen Gemeindeverfassung.

Das Gesetz, das sich in acht Teile und 123 Paragraphen gliedert, beginnt mit folgender Einleitung:

Die deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit in Stand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, im Geiste des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet. Die deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.

Der erste Teil des Gesetzes behandelt die

„Grundlagen der Gemeindeverfassung".

Darnach sind Gemeinden öffentliche Gebietskörperschaften, die sich selbst unter eigener Verantwortung verwalten. Ihr Wirken muß im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen. Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet **alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten.** Durch Gesetz können ihnen auch staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur im Wege des Gesetzes zulässig. Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Nach Paragraph 5 ist Einwohner der Gemeinde, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist dagegen nur der, der das Bürgerrecht besitzt. Er ist verpflichtet, seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohle der Gemeinde zu widmen. Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister, der von den Beigeordneten vertreten wird. Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die Gemeinderäte stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite. Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte gewissenhaft zu verwalten. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung muß sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten. Der Staat führt die Aufsicht über die Gemeinden. Er schützt sie in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

Im zweiten Teil,

„Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden",

wird bestimmt, daß Städte die Gemeinden zu nennen sind, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen. Der Reichsstatthalter kann nach Anhörung der Gemeinde Bezeichnungen verleihen und ändern. Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Ferner sind sie berechtigt, ihre bisherigen Wappen und Flaggen weiterzuführen. Der Reichsstatthalter kann Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen, und kann auch bestehende Wappen und Flaggen ändern.

Der dritte Teil behandelt

das „Gemeindegebiet".

Darnach wird das Gebiet (die Gemarkung) der Gemeinde durch die Grundstücke gebildet, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Gemeindegrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Die Aenderung des Gemeindegebiets wird nach Anhörung der Gemeinde durch den Reichsstatthalter ausgesprochen, der auch den Tag der Rechtswirksamkeit bestimmt und die Einzelheiten regelt.

Der vierte Teil, der die Ueberschrift

„Einwohner und Bürger"

trägt, enthält wichtige Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger. Danach sind alle Einwohner der Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgemeinschaft dienende Einrichtungen und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe vorschreiben. Für den Fall der Zuwiderhandlung können Zwangsgelder bis zur Höhe von 1000 RM. angedroht werden.

Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Bürgerrecht auch anderen Einwohnern ohne Rücksicht auf die Wohndauer verliehen werden. Das Bürgerrecht der Soldaten ruht.

Das Bürgerrecht erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde und durch den Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts oder der bürgerlichen Ehrenrechte. Ferner dann, wenn das Bürgerrecht nach den Vorschriften der neuen Gemeindeordnung aberkannt wird. Die Gemeinde kann verdienstvollen deutschen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, sie kann dieses Recht wegen eines unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Bürgermeister bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit.

Mit dem Verlust des Bürgerrechtes endet jede ehrenamtliche Tätigkeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann aus wichtigen Gründen, die im Gesetz einzeln aufgeführt sind, abgelehnt werden. Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Kassenverwaltern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen. Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren.

Der fünfte Teil

„Verwaltung der Gemeinde",

ist seinerseits in drei Abschnitte untergeteilt. Im ersten Abschnitt „Bürgermeister und Beigeordnete" wird u. a. bestimmt, daß der Bürgermeister die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung führt. In Stadtkreisen führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister". Von besonderer Wichtigkeit ist die Regelung nach Paragraph 33, wonach zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei der Beauftragte der NSDAP. außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte bei dem Erlaß der Hauptsatzung und bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes mitzuwirken hat. Dem Bürgermeister stehen Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite. Der Erste Beigeordnete führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er stellt sie an und entläßt sie.

In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind Bürgermeister und Beigeordnete ehrenamtlich tätig, während in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden muß. In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete hauptamtlich angestellt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten, der nach Beratung mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung bis zu drei Bewerber vorschlägt. Der Beauftragte der NSDAP. übermittelt seine Vorschläge durch die Aufsichtsbehörde den zuständigen Stellen. Sind diese mit dem Vorschlag einverstanden, so ernennt die Gemeinde den Bewerber. Andernfalls sind neue Vorschläge einzureichen. Stellen ehrenamtlicher Bürgermeister brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Im übrigen gelten hinsichtlich des Vorschlagsrechtes des Beauftragten der NSDAP. die gleichen Vorschriften. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden auf zwölf Jahre berufen. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf sechs Jahre.

Die Gemeinderäte

haben, wie im zweiten Abschnitt des 5. Teiles bestimmt wird, die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. In Städten führen sie die Amtsbezeichnung Ratsherr. Ihre Höchstzahl be-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

trägt in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zwölf, in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden 24 und in den Stadtkreisen 36. Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen er ein gesetzliches Mitwirkungsrecht hat. Die Gemeinderäte werden von dem Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister auf sechs Jahre berufen. Auf ihre nationale Zuverlässigkeit, ihre Eignung und ihren Leumund ist zu achten. Die Angelegenheiten, die der Bürgermeister mit den Gemeinderäten zu beraten hat, sind im Gesetz einzeln genau festgelegt.

Zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig können nach Abschnitt drei des 5. Teiles Beiräte bestellt werden, die vom Bürgermeister berufen werden.

Das bedeutungsvolle Gebiet der

„Gemeindewirtschaft"

wird durch den 6. Teil des Gesetzes geregelt, der wiederum in sechs Unterabschnitte zerfällt. Das Gemeindevermögen (Abschnitt 1) ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, damit es mit möglichst wenig Kosten den bestmöglichen Ertrag bringt. Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden.

Auch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (Abschnitt 2) ist durch das Gesetz genau geregelt. Darnach darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Für jedes Unternehmen sind wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger als Beiräte zu berufen.

Die Gemeinde darf Darlehen (Abschnitt 3) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes aufnehmen, und zwar nur zur Bestreitung eines außerordentlich und unabweisbaren Bedarfes, der anderweitig nicht gedeckt werden kann.

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung (Abschnitt 4) zu erlassen, die den Haushaltsplan, die Gemeindesteuern, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den Gesamtbetrag der Darlehen festlegt. Die Haushaltssatzung bedarf in wichtigen Punkten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinde regelt sich nach Abschnitt 5. Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Bürgermeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Stadtkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, das unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Beigeordneten untersteht.

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister durch Verordnung die Wirtschaftsführung der Gemeinden näher regeln, u. a. die Aufnahme von Darlehen, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und das Kassen- und Rechnungswesen (Abschnitt 6).

Der 7. Teil des Gesetzes

„Aufsicht",

bestimmt, im Paragraph 107 den Reichsminister des Innern zur obersten Aufsichtsbehörde. Der Minister verordnet, welche Behörden obere Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sind. Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzten, oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dringlicher Rechte handelt. Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Der 8. Teil enthält wichtige Schlußvorschriften. Darnach kann der Reichsminister des Innern Aufgaben, die dem Reichsstatthalter zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident wahr. Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne des Gesetzes ist. Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung des Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann ferner Ueberweisungsvorschriften treffen, die von dem neuen Gesetz abweichen. Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Gemeinden sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen. Paragraph 122 des Gesetzes bestimmt, daß die neue Gemeindeordnung für die Hauptstadt Berlin keine Anwendung findet.

•

Das Reichsstatthaltergesetz

Berlin, 29. Jan. Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. Der Reichsstatthalter ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

2. Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

§ 2

1. Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden, sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reiches oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirkes unterrichten zu lassen, wie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die darnach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr des Verzugs einstweilige Anordnungen zu treffen.

2. Diese Rechte kann er auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 3

Die Reichsminister können bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen.

§ 4

Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen. In dieser Eigenschaft kann der Reichsstatthalter ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

Auf Vorschlag des Reichsstatthalters ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler Mitglieder der Landesregierung.

§ 6

Der Reichsstatthalter fertigt nach Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie.

§ 7

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten steht dem Führer und Reichskanzler zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen mit dem Recht der Weiterübertragung.

§ 8

Das Gnadenrecht steht dem Führer und Reichskanzler zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen, mit dem Recht der Weiterübertragung.

§ 7

1. Der Führer und Reichskanzler ernennt den Reichsstatthalter und kann ihn jederzeit abberufen.

2. Der Führer und Reichskanzler bestimmt den Amtsbezirk des Reichsstatthalters.

3. Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 96) sinngemäß Anwendung.

§ 10

1. In Preußen übt der Führer und Reichskanzler die Rechte des Reichsstatthalters aus. Er kann die Ausübung dieser Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen.

2. Der Ministerpräsident ist Vorsitzender der Landesregierung. Er fertigt im Namen des Führers und Reichskanzlers nach Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie.

§ 11

Das zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1933 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 225) vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 293) und vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 736) wird aufgehoben.

§ 12

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehalten sind.

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern: Dr. Frick

Der Reichsminister der Justiz: Dr. Gürtner.

•

Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes

Berlin, 30. Jan. Das Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes hat folgenden Wortlaut:

Das Treuebekenntnis vom 13. Januar 1935 hat bestätigt, daß das deutsche Saarvolk mit der deutschen Nation eine unlösliche Einheit bildet. Um die Verwaltung des Saarlandes in die Verwaltung des Reiches wieder einzufügen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. An der Spitze der Verwaltung des Saarlandes steht bis zur Eingliederung in einen Reichsgau der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes mit dem Amtssitz in Saarbrücken. Der Reichskommissar wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

2. Der Reichskommissar ist der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland. Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Er ist befugt, sich von sämtlichen Reichsbehörden und von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reiches stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb des Saarlandes unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die darnach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen; die gleichen Befugnisse hat im Falle seiner Behinderung sein allgemeiner Vertreter; auf andere Beamte kann der Reichskommissar diese Befugnisse nicht übertragen.

3. Der Reichskommissar vertritt auf den ihm zugewiesenen Verwaltungsgebieten das Reich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 2

Dem Reichskommissar werden ein Regierungspräsident als allgemeiner Vertreter und die erforderlichen Reichsbeamten beigegeben.

§ 3

1. Dem Reichskommissar werden sämtliche Verwaltungsgebiete zugewiesen, für die nicht die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden gegeben, oder die Zuständigkeit anderer Behördenausdrücklich begründet ist.

2. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Abweichungen anordnen.

3. Der Reichskommissar hat auf den ihm zugewiesenen Verwaltungsgebieten die Aufgaben und Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde und ist Landespolizeibehörde. Er übernimmt die Aufgaben der Provinzialverwaltung und des Landesfürsorgeverbandes. Der Reichskommissar führt seine Geschäfte unter der Leitung der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsminister des Innern.

4. Dem Reichskommissar werden angegliedert der Bezirksausschuß, das Regierungsforstamt, die Oberversicherungsämter, das Versorgungsgericht und die Landesversicherungsanstalt. Die zuständigen Reichsminister regeln den Aufbau dieser Behörden.

5. Dem Reichskommissar werden als Kreisklassen die bestehenden Kreis- und Forstklassen unterstellt.

§ 4

1. Besondere Behörden im Sinne des § 3 Abs. 1 sind:

1. für die Abgabenverwaltung, soweit es sich nicht um Abgaben der Gemeinden, Gemeindeverbände und juristische Personen des öffentlichen Rechtes handelt, der Präsident des Landesfinanzamtes in Würzburg,
2. für die Arbeitsverwaltung das Landesarbeitsamt Rheinland in Köln,
3. für die Justizverwaltung der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln,
4. für das Versorgungswesen das Hauptversorgungsamt in Koblenz,
5. für die Deutsche Reichspost die Reichspostdirektion in Saarbrücken,
6. für die Berghoheitsverwaltung das Oberbergamt in Bonn,
7. für die Reichswasserstraßenverwaltung der Oberpräsident (Rheinstrombauverwaltung) in Koblenz,
8. für die Reichsluftfahrtverwaltung das Luftamt in Darmstadt,
9. für die Eichverwaltung die Eichungsdirektion in Köln,
10. der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz mit dem Sitz in Saarbrücken.

2. Für das Landesfinanzamt in Würzburg und das Landesarbeitsamt Rheinland in Köln werden in Saarbrücken Zweigstellen errichtet.

3. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die vorstehenden Zuständigkeiten ändern oder ergänzen.

§ 5

Die Behörden und Einrichtungen des Saarlandes werden, soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind, oder soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen. Die Beamten dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten.

§ 6

Es fallen fort die Zentralverwaltung, der Landesrat, der Studienausschuß, der Oberste Gerichtshof, der Oberste Disziplinarrat, das Revisionsgericht für Mietstreitigkeiten, der Verwaltungsausschuß, das Oberverwaltungsgericht, der Kompetenzkonfliktsgerichtshof für das Saargebiet, das Landesschiedsamt, die Generalfinanzkontrolle, das Landesversicherungsamt für das Saargebiet, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, die Arbeitskammer, das Berggewerbegericht und die Berghoheitsbehörden.

§§ 7, 8 und 9 regeln die Zuständigkeiten der Reichsminister.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern: Frick

•

Gesetz über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag

Berlin, 29. Jan. Um der Rückkehr des Saarlandes in das Deutsche Reich sichtbaren Ausdruck zu geben, und dem deutschen Saarvolk die ihm gebührende Vertretung im einheitlichen Deutschen Reichstag zu gewähren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der am 12. November 1933 gewählte Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl von 60 030 in der Stimmenzahl enthalten ist, die am 13. Januar 1935 im Saargebiet für den Anschluß an Deutschland abgegeben wurde.

§ 2.

Die nach § 1 in den Reichstag eintretenden acht Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes aus der Zahl der Reichstagswähler im Saarland.

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern: Frick.

Ein Aufruf des Saarbevollmächtigten Bürckel

Neustadt a. H., 29. Januar. Der Saarbevollmächtigte des Reichskanzlers, Gauleiter Bürckel, erläßt folgenden Aufruf:

1. Eine Reihe von Leuten im Saargebiet hält die Zeit für gekommen, sich bei mir schriftlich oder im Saargebiet selbst persönlich als den kommenden Mann für diesen oder jenen Posten anzumelden. Diesem Treiben habe ich einige Tage zugesehen und zwar mit der ausschließlichen Absicht, diese Leute kennen zu lernen. Ich teile mit, daß alle die, die sich auf diesem Gebiet bis heute betätigt haben, weder in die Partei kommen, noch mit irgend einer Aufgabe betraut werden. Soweit sie in der Partei früher waren, wird die Wiederaufnahme verweigert. Das gleiche Verfahren gilt für alle Zukunft. Ich bitte die gesamte Organisation der Deutschen Front, mir die Unterlagen zu verschaffen, damit von vornherein jene Sorte Nationalsozialisten unmöglich gemacht werden kann.

2. Nicht minder setzen die Bestrebungen in Verwaltungen, in der Wirtschaft usw. ein, Wirtschaftsposten und ähnliche Dinge heute schon listenmäßig zu verteilen. Das obige Verfahren wird in entsprechender Weise auf diese Kategorie von Menschen selbstverständlich ebenfalls angewandt. Konjunkturritter, aus welchen Beweggründen sie ihr übles Handwerk auch treiben mögen, ob aus reaktionärer Veran-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

lagung oder aus persönlichem Egoismus, waren schon immer die übelsten Erscheinungen im Staats- und Wirtschaftsleben. Ich hoffe, daß dieser erste Hinweis genügt, um sonst noch Uebereifrige vor Schaden zu bewahren.

Neustadt a. H., 29. 1. 1935.

Saarbevollmächtigter des Reichskanzlers.
gez. Bürckel.

Das Ende der SPD. des Saargebiets

Saarbrücken, 29. Jan. Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei im Saargebiet haben folgenden Aufruf an die ehemaligen Mitglieder und Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei des Saargebietes erlassen: Die Sozialdemokratische Partei besteht seit dem Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses praktisch nicht mehr und muß daher als aufgelöst betrachtet werden. Die Unterzeichneten bitten alle früheren Funktionäre und Mitglieder, daß sie hier bleiben und durch Disziplin und Würde, sowie durch neutrales und loyales Verhalten sich die Achtung erwerben, auf die der Besiegte Anspruch hat. Der Kampf ist für uns beendet.

Richtlinien für rassenpolitische Erziehung

Ein Erlaß des Reichserziehungsministers Rust für die Schulen

Reichsminister Rust hat im Einvernehmen mit dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP einheitliche Richtlinien für die Zielsetzung des Unterrichts auf dem Gebiete der Vererbungslehre und der Rassenkunde erlassen, die für alle Schularten Geltung haben sollen.

Zweck und Ziel der Verordnung soll es sein, aus den neuen Erkenntnissen im Unterricht die Folgerungen für alle Fach- und Lebensgebiete zu ziehen. Es gilt daher:

1. „Einsicht zu gewinnen in die Zusammenhänge, die Ursachen und die Folgen aller mit Vererbung und Rasse in Verbindung stehenden Fragen."

2. „Verständnis zu wecken für die Bedeutung, welche die Rassen- und Vererbungserscheinungen für das Leben und Schicksal des deutschen Volkes und für die Aufgaben der Staatsführung haben."

3. „In der Jugend Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesamtheit des Volkes, d. h. den Ahnen, den Lebenden und den kommenden Geschlechtern zu stärken, stolz auf die Zugehörigkeit zum deutschen Volk als einem Hauptträger des nordischen Erbguts zu wecken und auf den Willen der Schüler in der Richtung einzuwirken, daß sie an der rassischen Aufartung des deutschen Volkstums bewußt mitarbeiten."

Die Zeit vor uns hat die Bedeutung von Vererbung und Rasse für die Behauptung eines Volkes unterschätzt. Die Schüler sollen auf die Folgerungen und Verpflichtungen, die sich auch für jeden einzelnen aus den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft auf diesem Gebiete ergeben, in der entsprechenden Form hingewiesen werden. Die gemeinsame geistige Haltung, die immer das sicherste Kennzeichen einer Rasse sein wird, soll ebenso wie auf den eigenen Rassestolz auch auf die Achtung vor der Eigenart andersrassiger Völker ausgerichtet werden.

Diese Stellungnahme zu der Rassenfrage soll auf allen Unterrichtsgebieten zum Ausdruck kommen. Dies gilt natürlich besonders für den Geschichtsunterricht. Nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers ist die Weltgeschichte als Geschichte rassisch bestimmter Volkstümer darzustellen. Was für die Geschichte gesagt ist, gilt auch besonders für Deutsch und Kunstunterricht. Auch bei diesen Fächern soll jeder Stoff aus der oben genannten Perspektive heraus betrachtet werden.

Am Schluß des Erlasses spricht Reichsminister Rust die Erwartung aus, daß jeder Erzieher und jede Erzieherin vor der heranwachsenden Jugend jene Haltung und Lebensführung entfalte, welche allein zur Nacheiferung auffordert. „Nur wer sein eigenes Denken, Wollen und Handeln ganz aus völkischer Lebensschau gestaltet, kann am Werk unseres Führers mitschaffen und an seinem Teil dazu helfen, daß uns eine völkisch gesinnte deutsche Jugend mit strahlendem Geist in herrlichen Leibern heranwächst."

Die deutsche Ernährungslage

Berlin, 29. Jan. Ministerialdirektor Moritz hielt einen Vortrag über die deutsche Ernährungslage. Der Brotgetreidebedarf, also der Bedarf an Weizen und Roggen, beträgt rund 8,7 Millionen Tonnen. Die Brotgetreideernte brachte 12,3 Millionen Tonnen. Dazu kamen 1,2 Millionen Tonnen Weizen und 800 000 Tonnen Roggen aus der Ernte 1933. Zusammen standen also ein Bedarf von 8,7 Millionen Tonnen in Brotgetreide einem Vorrat von 14,3 Millionen Tonnen gegenüber. Rechnerisch war also von vornherein die Brotgetreideversorgung bis zum Ende 1935 gesichert, praktisch betrachtet erfordert die Getreidelage trotzdem eine zielklare, straffe Lenkung durch die verantwortlichen Stellen des Reiches. Moritz stellte abschließend fest, daß das Reich nicht nur bis zur Ernte Herr der Lage sei, es werde auch zur Erleichterung der Lage auf dem Futtermittelmarkt helfend eingreifen können, was aber doch gewisse Einfuhren nicht überflüssig mache. Der Brotpreis sei heute unverändert derselbe wie am Ende des Wirtschaftsjahres 1933/34, er werde auch weiter gehalten.

Die laufende Trinkmilchversorgung sei gesichert. Die Fettversorgung habe sich einwandfrei vollzogen. Die laufende Deckung des Zuschußbedarfs an tierischen Fetten wie Schmalz, Fett usw. sei durch die handelspolitischen Abmachungen mit den Lieferländern gesichert. Zuckermangel sei in Deutschland nicht denkbar. Auch von der Kartoffel her drohe nicht die geringste ernährungswirtschaftliche Gefahr. Die Eiererzeugung in Deutschland steige. In der Zeit von März bis Oktober 1934 seien in den Kennzeichnungsstellen im Interesse des Verbrauchers 14,5 Millionen Stück angelieferte faule Eier ausgesondert worden. 80 Millionen Stück Eier mußten mit dem Stempel „ausortiert" versehen werden. In der Fleischversorgung bestehe im Augenblick nicht Mangel, sondern Ueberflußsorge, d. h. das Angebot an Schweinen sei etwas zu groß. Man werde auf Grund der Marktregelung aber damit leicht fertig werden, wie in den späteren Monaten mit einem kleinen Unterangebot. In der Gemüseversorgung wachse seit einer Reihe von Jahren der Anteil der Inlandserzeugung an der Bedarfsdeckung.

Eine Kammererklärung Lavals

Eine Behandlung der Interpellation Franklin Bouillons vertagt

Paris, 29. Januar. Im Anschluß an eine umfassende Aussprache über die Arbeitslosigkeit sollte die Kammer am Dienstagnachmittag einen Zeitpunkt für die Behandlung der von Franklin Bouillon eingebrachten Interpellation festsetzen, die die Regierung auf die Gefahren hinweist, die die Pläne zur Legalisierung der Aufrüstung Deutschlands für Frankreich und den Frieden bedeuten.

Außenminister Laval hatte die Vertagung der Behandlung dieser Frage beantragt.

Der Abg. Franklin Bouillon, der durch seine ständigen deutschfeindlichen Auslassungen bekannt ist, erklärte eingangs, er habe gehofft, daß vor der Londoner Reise des Ministerpräsidenten und des Außenministers in der Kammer eine Aussprache über die französisch-englische Politik stattfinden würde. Man wisse, was England wolle, nicht aber, was Frankreich eigentlich wolle. Unter Bezugnahme auf einen Artikel der „Times", in der die Aufrüstung Deutschlands als vollzogene Tatsache bezeichnet werde, warf Franklin Bouillon England Mangel an politischem Klarblick vor. **Diese englische Geistesverfassung sei nicht neu, denn schon im Jahre 1914 habe England aus mangelnder Erkenntnis der Lage das Wort nicht gesprochen, das den Krieg hätte vermeiden können.** Man gedenke in London durch neue Zugeständnisse den Frieden zu festigen. Frankreich könne sich auf eine solche Politik nicht einlassen. Die ganze deutsche Politik fuße auf dem Gedanken der Revision und die Politik Frankreichs und seiner Verbündeten auf dem Gedanken der Nichtrevision. Es sei unmöglich, Wasser und Feuer miteinander zu vermengen. Es gebe nur zwei Lösungen: Eine Lösung des Mutes oder des Verzichtes. Nur der Mut könne Frankreich retten.

Außenminister Laval erinnerte daran, daß er, einem Wunsche Sir John Simon folgend, zusammen mit dem Ministerpräsidenten nach London reisen werde. Man könne sich nur dazu beglückwünschen, daß Frankreich und England in gewissen Abständen ihre Meinungen austauschten. Frankreich und England wollten ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit fortsetzen, weil sie sich der Solidarität ihrer Interessen und der gemeinsamen Verantwortlichkeit bewußt seien. Man werde sich zweifellos über die Frage der deutschen Rüstungen unterhalten. Man sei sich der nationalen Realitäten bewußt und kenne die Erfordernisse der nationalen Verteidigung. Ein geschwächtes Frankreich würde weniger Freunde haben, und ein isoliertes Frankreich wäre weniger stark. Der Friede würde dadurch nicht gewinnen. Frankreich wolle sein Teil an der soliden Organisation des europäischen Friedens übernehmen, könne sich diesen Frieden aber nicht ohne Sicherheitsgarantien (!) vorstellen. Noch selten sei die auswärtige Politik so aktiv betrieben worden, wie in den letzten Wochen. Bedeutende Regelungen seien erzielt worden, Streitfälle geschlichtet worden, und eine neue Atmosphäre sei im Entstehen begriffen, die die notwendige Annäherung der Völker leichter gestalten müsse. Ich wage es mit einigem Stolz zu sagen, daß Frankreich unter diesen Umständen die ihm von seiner Ueberlieferung vorgeschriebene Rolle gespielt hat. Vor einigen Tagen ist in Rom in einer Weise, die von Dauer sein muß, die Entente zwischen zwei großen Völkern besiegelt worden. Beide sind fest entschlossen, wie ihre Regierungen feierlich erklärt haben, in einem Geist des gegenseitigen Vertrauens an der Erhaltung des allgemeinen Friedens zusammenzuarbeiten. Unsere Londoner Besprechungen werden von der wachsenden Freundschaft geleitet sein, die Frankreich und England verbinden muß. Wir wissen, daß unsere Sicherheit unentbehrlich ist für die Erhaltung des Friedens in Europa. Wir wissen und man weiß das ebenso im Ausland, daß Frankreich immer bereit ist, seine loyale und wirksame Unterstützung jeder internationalen Anstrengung für die Festigung des Friedens zu gewähren."

Franklin Bouillon erklärte sich mit diesen Ausführungen des Außenministers zufriedengestellt. Sein Antrag wurde auf später verschoben.

Molotow vor dem Sowjetkongreß

Moskau, 29. Jan. In der ersten Sitzung des 7. Sowjetkongresses im Kreml erstattete der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare Molotow den Rechenschaftsbericht der Regierung für die vergangenen vier Jahre. Der erste Teil dieser Berichte war außenpolitischen Fragen gewidmet. Die Rede war völlig auf die Friedensliebe Sowjetrußlands abgestellt und auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Staaten, deren Ziel die Erhaltung des Friedens sei. Ausführlich begründete der Redner den Eintritt der Sowjetunion in den Völkerbund, wobei er erklärte, daß Sowjetrußland auch weiterhin auf der Umwandlung der Abrüstungskonferenz in eine ständige Friedenskonferenz bestehen werde. Unter den Staaten, zu denen die Sowjetunion normale Beziehungen unterhalte, hob Molotow vor allem die Türkei hervor. Diese Feststellung führte zu minutenlangem Beifall der fast 2000köpfigen Versammlung. Es kam zu einer Ovation für den in der Diplomatenloge anwesenden türkischen Botschafter, worauf sich der Botschafter erhob und durch Handbewegungen für die Ehrung dankte. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zu Frankreich behandelte Molotow ganz kurz. Dagegen sprach er eingehend über das Verhältnis zu Deutschland. Wieder einmal wurden angebliche deutsche Eroberungsabsichten gegenüber Sowjetrußland für eine Verschlechterung der Beziehungen verantwortlich gemacht. Als Molotow sagte, daß die Sowjetunion für das deutsche Volk als einem der größten Völker unseres Zeitalters Sympathien hege, erhob sich lauter Beifall. Molotow fuhr jedoch fort, daß die Sowjetunion, solange gewisse deutsche Angriffstheorien in Kraft blieben, ihre Folgerungen daraus ziehen müsse. Zum Schluß erörterte der Redner noch den Außenhandel Sowjetrußlands und die Maßnahmen zur Verteidigung des Sowjetgebiets. Er hob dabei die wachsende Zahl der Unterseeboote besonders hervor, womit er starken Beifall erntete.

In seinem Rechenschaftsbericht behandelte Molotow auch ausführlich die Politik Sowjetrußlands im Fernen Osten. Mit Befriedigung, so sagte er, haben wir den Vorschlag der chinesischen Regierung auf Wiederaufnahme der Beziehungen aufgenommen. Die Sowjetunion ist ein unbedingter Anhänger der Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der Souveränität Chinas über alle seine Teile. In den Beziehungen zu Japan haben wir Geduld und die nötige Nachgiebigkeit gezeigt, da wir alles, was zu einer Zuspitzung der Beziehungen hätte führen können, zu beseitigen bestrebt waren. Aus ihrer friedliebenden Politik heraus hat die Sowjetregierung auch den Vorschlag zum Verkauf der ostchinesischen Bahn an Mandschukuo gemacht. Bei den Verhandlungen hat die Sowjetregierung einen würdigen und zugleich unnachgiebigen Standpunkt gegenüber unannehmbaren Vorschlägen eingenommen und schließlich auch bei Japan den Verzicht auf diese Vorschläge durchgesetzt. Wir hoffen, daß unsere Bemühungen um eine Verbesserung der sowjetrussisch-japanischen Beziehungen und um die Sicherung des Friedens im Fernen Osten günstige Ergebnisse haben werden.

Der gemachte Memelländer-Prozeß

Kowno, 29. Jan. Die Art und Weise, wie das Prozeßmaterial für den Memelländer-Prozeß von Polizei und Untersuchungsinstanzen gesammelt wurde, beleuchtete charakteristisch die Vernehmung des Zeugen Martin Burkandt, der zur Zeit seiner Militärdienstpflicht in der litauischen Armee genügt und vor Gericht in Uniform antrat. Der Zeuge lebte drei Jahre lang als Gutsarbeiter bei Königsberg. Er kehrte dann nach Litauen zurück und begab sich Anfang Januar 1933 wieder auf illegalem Wege nach Deutschland. Auf illegalem Wege kehrte er auch später wieder nach Litauen zurück. Beim Untersuchungsrichter sind von ihm drei Protokolle unterschrieben worden, in denen es u. a. heißt, er sei der SA. beigetreten, sei zu Pionier- und Kriegsausbildungskursen geschickt worden, habe an militärischen Uebungen teilgenommen, hätte Sprengungen an Brücken, Granatenwerfen und ähnliches gelernt. Die SA.-Gruppe, der er angehörte, habe immer ein Lied zu singen gepflegt, daß sie ins Memelgebiet einmarschieren wollte. Er sei dann später nach Litauen zurückgekehrt. Hier habe sich die Neumann-Partei alle diese militärischen Uebungen zum Vorbild genommen. Der Unterricht sei in der Weise vor sich gegangen, daß man in Wäldern und Feldern Uebungen abgehalten habe, die von der Parteileitung befohlen worden seien. Auch er sei zu diesen Uebungen geladen worden. Außerdem habe er seinen SA.-Ausweis beim deutschen Generalkonsul abgegeben, damit er nicht in die Hände der litauischen Polizei falle.

Zum größten Erstaunen der Prozeßbeteiligten erklärte der Zeuge, **daß alle diese Angaben nicht auf Wahrheit beruhten. Er sei nicht in der SA. gewesen, habe an keinen Kriegskursen teilgenommen, sei niemals in einem Büro der Neumann-Partei gewesen, habe keinen militärischen Unterricht erteilt und auch an solchen nicht teilgenommen.** Vom Gerichtsvorsitzenden scharf angefahren, warum er das alles vor dem Untersuchungsrichter gesagt habe, erklärte der Zeuge schüchtern, **daß er für den unbefugten Grenzübertritt bestraft werden sollte und daß ihm für diese Aussagen die Strafe erlassen worden sei. Daß die SA.-Lieder über den Einmarsch nach Memel gesungen habe, hätte ihm der Untersuchungsrichter selbst erzählt und er habe dies lediglich bestätigt.** Weder das Gericht noch die beiden Staatsanwälte stellten an diesen Zeugen noch eine weitere Frage.

Schulschließungen in Mecklenburg

Rostock, 29. Jan. Die zur Zeit in Mecklenburg stark auftretende Grippe hat es erforderlich gemacht, daß in fast allen Teilen des Landes die Schulen geschlossen werden mußten. Am schwersten tritt die Grippe in der Landeshauptstadt Schwerin auf, wo sämtliche Schulen geschlossen wurden, da über 50 v. H. der Schüler bezw. der Lehrer erkrankt sind. Fast ebenso verhält es sich in Vorpommern.

Frontkämpferversammlungen in Paris

Paris, 29. Jan. Die Frontkämpfervereinigung „Feuerkreuz" hat in Paris vier von etwa 30 000 Personen besuchte große Werbeversammlungen abgehalten. Im Verlaufe der Versammlungen sagte der Führer der Vereinigung, Oberst de la Rocque, bekannt daß sein Verband sich nur an den religiösen Erinnerungsfeiern des 6. Februar, nicht aber an den Straßenkundgebungen beteiligen werde, um jeden Vorwand für eine Herausforderung unmöglich zu machen und die Störung der öffentlichen Ordnung zu vermeiden. Die Feuerkreuzler würden dem Geiste vom 6. Februar treu bleiben und seien bereit, zur gegebenen Stunde zu handeln, ohne Rücksicht auf Parteiinteressen allein im Dienste der Nation.

Schneestürme in Algerien

Paris, 29. Jan. Schwere Schneestürme haben in Frankreich und in Nordafrika allenthalben großen Schaden angerichtet. Im Departement Haute Loire sind mehrere Dörfer völlig eingeschneit. In Algerien wurde die Ernte auf weite Strecken vernichtet. In Elida ist ein der französischen Tabakregie gehörender Schuppen durch den Sturm eingestürzt und begrub mehrere eingeborene Arbeiter unter sich, von denen einer den Tod fand und vier andere schwer verletzt wurden. In der Nähe von Oran stürzte unter der Gewalt der Schneemassen ein Araberhaus ein. Von den Bewohnern fand einer den Tod, während ein anderer verletzt wurde.

Schnee und Eis in Spanien

Madrid, 29. Jan. Wie viele andere südlichen Länder Europas, so wird auch Spanien in diesem Jahre von einem kalten Winter heimgesucht. In vielen spanischen Provinzen haben heftiges Schneetreiben und starke Kälte teilweise schweren Schaden angerichtet. Die Züge kamen in Madrid mit mehrstündigen Verspätungen an. Schneepfluglokomotiven arbeiten unablässig, um die Eisenbahnstrecken für den Verkehr freizuhalten. In einigen Provinzstädten sank das Thermometer bis auf 8 Grad unter Null und die Schneedecke erreichte eine ansehnliche Höhe. Auf den Landstraßen sind zahlreiche Kraftwagen eingeschneit. In manchen Orten der Provinz Granada ist die Olivenernte zum größten Teil vernichtet. Der Schaden, den der Frost hier angerichtet hat, wird auf über eine Million Peseten geschätzt.

Man wird hellhörig in Frankreich

Emigranten als Wirtschaftshyänen

Der Präsident des Pariser Handelsgerichts machte dieser Tage stark beachtete Mitteilungen über das Treiben der vom Ausland eingewanderten Wirtschaftshyänen, das in zunehmendem Maße zu einer schweren Gefahr für die Wirtschaftsmoral und für die Wirtschaft Frankreichs werde. Das Pariser Handelsgericht hat im letzten Jahre 577 gegen 426 Vergleichsverfahren und 2259 gegen 2761 Konkurse eröffnet. In einem außerordentlich hohen Ausmaß befänden sich darunter aus dem Auslande eingewanderte Elemente. Die Mehrzahl dieser „Geschäftsleute" sei weniger als 30 Jahre alt. Insgesamt wurden bei den Unternehmungen, die 1934 im Bezirk des Pariser Handelsgerichts in Schwierigkeiten gerieten, von den Gläubigern 6½ Millionen Franken angelegt. Dazu kämen noch die großen Verbindlichkeiten der Gesellschaften, über die mangels Masse kein Verfahren eröffnet wurde. Der Anteil dieser Unternehmen an der Gesamtzahl der Konkurse betrage aber nicht weniger als 82 v. H. Von den schätzungsweise insgesamt 10½ Milliarden Franken betragenden Kapitalanlagen der französischen Gläubiger hätten diese nur rund 175 Millionen Franken durch Konkurs- und Vergleichsverfahren wiedererlangen können. Es sei nun höchste Zeit, daß sich Frankreich gegen diese vom Ausland eingewanderten Wirtschaftsparasiten in verstärktem Ausmaße zur Wehr setze.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Aus Stadt und Land

Altensteig, den 30. Januar 1935.

Amtliches. Auf den Tag der nationalen Erhebung, den 30. Januar, hat der Herr Reichsstatthalter im Namen des Reiches u. a. folgende Ernennungen verfügt: Zum Ortsvorsteher in Gültlingen, Kreis Nagold, wurde der Verwaltungspraktikant Robert Braun in Ravensburg; in Oberjettingen, Kreis Herrenberg, Gartenmeister und Kreisbauernführer Friedrich Baitinger daselbst ernannt; zum gemeinschaftlichen Ortsvorsteher in Simmersfeld und Ettmannsweiler, Kreis Nagold, wurde Büroermeisteramtsverweser Erwin Stickel in Simmersfeld ernannt.

Befördert wurde Forstmeister Böpple in Herrenalb zum Forstmeister der Bes.-Gr. 3.

Uebertragen wurde das Forstamt Enzklösterle dem Oberförster Ebert in Wehingen.

Ernannt wurden: Zollinspektor Graupner, Vorsteher des Zollamts Freudenstadt, zum Bezirkszollkommissar (St) I in Heilbronn, und Zollinspektor Wiedmann, bisher mit Verwaltung der Bezirkszollkommissarstelle in Freudenstadt beauftragt, zum Bezirkskommissar (St) in Freudenstadt.

Versetzt wurden Zollsekretär Sauter bei dem Zollamt Tuttlingen an das Zollamt Freudenstadt, und Zollassistent Holzky bei der Zollaufsichtsstelle (G) Zweibrücken, an die Zollaufsichtsstelle (St) Neuenbürg.

Ernannt wurde Oberpostmeister Stierlen in Neuenbürg zum Postamtmann beim Bahnpostamt Stuttgart. Ernannt wurde ferner der außerplanmäßige technische Reichsbahninspektor Fuchs in Nagold zum technischen Reichsbahninspektor.

Reichserziehungswoche. Die alljährlich unter Führung des ev. Reichselternbundes veranstaltete Reichserziehungswoche findet in diesem Jahre vom 17. bis 23. Februar mit dem Thema: „Der Sonntag gehört der Familie!" statt.

Ettmannsweiler, 29. Januar. (Unfall.) Beim Schneeballenwerfen fiel hier ein etwa achtjähriger Knabe unter ein Pferd, wobei ihm dieses einen Fuß abtrat.

Dornstetten, 29. Januar. (Eine Flieger-Notlandung.) Gestern nachmittag gegen 5 Uhr kreiste ein Klemm-Eindecker dreimal über Dornstetten. Das überaus niedrig hängende Gewölk nahm dem Flieger jede Orientierungsmöglichkeit zum Weiterflug und war somit zu einer Notlandung gezwungen, die am Silberbuckel erfolgte.

Klosterreichenbach, 28. Januar. (Ein Hund zehn Tage lang in einem Dachsbau lebendig begraben!) Vor etwa zehn Tagen ließ Förster Mohrleck von hier seine beiden Dachshunde in einen Fuchsbau. Als die Hunde nach längerem Warten nicht wieder zum Vorschein kamen, ging der Förster heim, im guten Glauben, daß die Hunde nachkommen würden. Nachdem aber zwei Tage vergangen und die Hunde nicht erschienen waren, wurden Holzhauer beauftragt, nach den Hunden zu graben; Felsen setzten den Arbeiten jedoch ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Man versuchte nun durch Sprengen der Felsen zu den lebendig begrabenen Hunden zu gelangen. Doch auch dies blieb ohne Erfolg. Man stellte die Arbeiten nun ein und glaubte, daß die Tiere ihr Schicksal ereilt habe. Am vergangenen Sonntag nun kamen Skifahrer in die Nähe des Fuchsbaues und hörten das heisere Bellen eines Hundes. Sofort wurde der Förster benachrichtigt, der bald mit einigen Holzhauern zur Stelle war. Nachdem man längere Zeit gegraben hatte, konnte einer der Hunde nach zehntägiger Gefangenschaft unter der Erde lebend geborgen werden, während der andere bereits verendet war.

Calw, 29. Januar. (Eignungsprüfung für Bedienungen.) Auf Aufforderung des Kreisbetriebsgemeinschaftswalters 17 Handel, Fachgruppe Gaststätten, hatten sich am gestrigen Montag 51 Servierfräulein, Bedienungen und Saaltöchter aus den Kreisen Calw, Altensteig und Nagold im „Bad. Hof" in Calw eingefunden, um sich einer fachlichen Eignungsprüfung zu unterziehen. Von den Teilnehmerinnen haben 49 die unter Vorsitz des zuständigen Führers der Fachgruppe Gaststättengewerbe, Pg. Kruschke-Freudenstadt, durchgeführte Prüfung, welche sich bis in die Nachmittagsstunden erstreckte, bestanden; acht erhielten die Note „Sehr gut". Die Prüflinge, welche nicht bestanden, können im kommenden Jahr eine Nachprüfung ablegen. — Da sich eine Anzahl weiblicher Bedienungen der Kreise überhaupt nicht zur Prüfung gemeldet haben, sei nochmals betont, daß ab heute nur noch Bedienungen arbeiten dürfen, welche im Besitz eines Ausweises sind. Eine letzte Möglichkeit, den Ausweis zu erlangen, bietet sich durch Teilnahme an den Eignungsprüfungen in Freudenstadt (4. Febr.) und in Horb (11. Febr.). Die Deutsche Arbeitsfront gibt darüber näheren Aufschluß.

Calmbach a. E., 29. Januar. (Ein Baumstamm durchbohrt ein Haus.) Beim Abseilen von Baumstämmen, die frisch gehauen und geschält waren, riß sich ein starker Stamm los, sauste den steilen Berg hinab und durchbohrte ein am Berg stehendes Haus mit gewaltigem Krach. Der Stamm durchschlug zwei Wände und blieb schließlich in der Stube in einer Kommode stecken. Wenige Sekunden zuvor hatte ein Bewohner das Zimmer verlassen.

Neuenbürg, 28. Januar. (Das hauswirtschaftliche Frauen- und Anlernjahr.) Letzter Tage fand hier eine Amtswalterinnensitzung der NS.-Frauenschaft des Kreises statt. Nach Begrüßung durch die Kreisamtsleiterin Frau Treutle, die von ihrem Unfall noch nicht völlig hergestellt ist, sprach die Berufsberaterin und Leiterin des Arbeitsamtes Pforzheim Frl. Böcker über das hauswirtschaftliche Frauen- und Anlernjahr. 2000 dem Arbeitsamt gemeldete junge Mädchen in Württemberg und Baden verlassen zu Ostern die Schule und sollen nun in Lehrstellen und Haushaltungen untergebracht werden. Frl. Böcker betonte, daß das junge Mädchen heute wieder für die Hauswirtschaft und den hauswirtschaftlichen Beruf erzogen werden soll und gab nähere Aufklärungen über das Anlernjahr.

Neuenbürg, 28. Jan. (Abschlußfeier der Enzverbesserung.) Gemeinderat, Unternehmer und Gefolgschaft bei dem Notstandswerk der Enzverbesserung vereinigten sich am Samstagabend im „Bären" zu einer einfachen Feier mit Abendessen, die von der Stadt veranstaltet worden war. Insgesamt nahmen etwa 160 Personen teil. Es galt mit dieser Feier die Zusammengehörigkeit und das gute Einvernehmen zwischen den Volksgenossen zum Ausdruck zu bringen, was sich während des Arbeitsjahres beim Bau wie selbstverständlich herausgebildet hatte, und zugleich die Vollendung des Werkes zu feiern, dessen Abnahme durch die staatliche Bauaufsicht noch bevorsteht. Bürgermeister Knodel konnte in seiner Ansprache mitteilen, daß der Voranschlag mit etwa 230 000 Mark eingehalten wurde, wovon der Stadt Neuenbürg 85 000 Mark als Belastung verbleiben.

Oberndorf a. N., 29. Januar. (Oberveterinärrat Dr. Speidel †.) Im Alter von 67½ Jahren verstarb gestern morgen Oberveterinärrat Dr. Adolf Speidel, eine im ganzen Kreis Oberndorf bestens bekannte Persönlichkeit. Volle vier Jahrzehnte setzte er hier in selbstloser und hilfsbereiter Weise seine ganze Kraft zum Wohle der Allgemeinheit, besonders zum Nutzen des Bauernstandes, ein.

Schramberg, 29. Januar. Sturm und Schneedruck haben in den Wäldern in der Umgebung von hier beträchtlichen Schaden angerichtet. Selbst stärkere Bäume sind geborsten.

Eßlingen, 29. Jan. (Grippe.) Die feuchtkalte Witterung hat hier der Ausbreitung von Grippe und anderen Erkältungskrankheiten großen Vorschub geleistet. In den Schulen vermehren sich die Lücken infolge Krankmeldungen von Tag zu Tag. Die Erkrankungen äußern sich in Husten, Verschleimung, Hals- und Kopfweh. Glücklicherweise verlaufen die Ansteckungen bei der Jugend meist harmlos. Um so hartnäckiger und bedenklicher ist der Verlauf bei Erwachsenen, wo die Grippe nicht selten in Lungen- und Rippfellentzündung übergeht und bereits eine Reihe von Todesopfern gefordert hat.

Schmalfelden, OA. Gerabronn, 29. Jan. (Eine Seltenheit.) Vorige Woche bemerkte die Frau des Ochsenwirts Grün auf dem Scheunenboden ein sonderbares Geräusch und Pfeifen. Als sie nach der Ursache sah, entdeckte sie im Stroh eine Gluckhenne, die fünf muntere Küchlein ausgebrütet hatte. Gewiß eine Seltenheit um diese Jahreszeit.

Roßberg, OA. Waldsee, 29. Jan. (Brand.) Nachts ist im Oekonomieanwesen von Karl Rossenmaler in Furth infolge Kurzschlusses ein Brand ausgebrochen, dem das ganze Anwesen zum Opfer gefallen ist. Zwei Stück Vieh sind mitverbrannt.

Ulm, 29. Jan. (Tödlicher Unfall.) Der Sohn eines hiesigen Lederfabrikanten wollte einen Revolver in eine Ledertasche einprobieren. Als er den Revolver zuvor entladen wollte, ging ein Schuß los und traf den jungen Mann tödlich ins Herz.

Kleine Nachrichten aus aller Welt

Großfeuer in Milwaukee. In der St. Johns-Kathedrale brach Feuer aus. Die berühmte Kathedrale, die seit 1853 Erzbischofsitz ist, wurde eingeäschert. Dabei wurden die wertvollen Kirchenfenster zerstört und auch die Gemälde und Kunstschätze wurden ein Raub der Flammen. Nur der architektonisch wertvolle Glockenturm blieb erhalten.

Mord — um vier Pfennige! Zu einem Streit mit tragischem Ausgang kam es vor einigen Tagen in Belgrad. Hier waren zwei Bettler, von denen der eine 70 Jahre, der andere sogar schon 80 Jahre alt war, aneinandergeraten, da sie sich nicht darüber einigen konnten, wem von ihnen ein Almosen von vier Pfennigen, das jemand den beiden zugeworfen hatte, zustünde. Der Streit artete schließlich in Tätlichkeiten aus, wobei der Achtzigjährige den Siebzigjährigen erwürgte.

16 Todesopfer des Methylalkohols. Gewissenlose Alkoholschmuggler beginnen an der kanadischen Grenze wieder ihr Unwesen zu treiben. So starben an den Folgen des Genusses von geschmuggeltem Methylalkohol am Donnerstag 16 Personen. Unter den Todesopfern befinden sich drei Frauen.

Handel und Verkehr

Märkte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt vom 29. Januar

Zutrieb: 32 Ochsen, 29 Bullen, 10 Jungbullen, 362 Kühe, 308 Färsen, 2 Fresser, 1127 Kälber, 1734 Schweine, 1 Ziege. Unverkauft: 6 Ochsen, 10 Kühe, 18 Färsen, 7 Schweine.

Ochsen: ausgem. 31—33, vollfl. 30—31.

Bullen: ausgem. 33—36, vollfl. 30—33 (29—32).

Kühe: ausgem. 27—32, vollfl. 28—37 (24—26), fl. 16 bis 18 (16—20), ger. 12—14.

Färsen: ausgem. 35—39 (35—38), vollfl. 31—35 (30—34).

Kälber: feinste Mast- und beste Saugk. 43—46 (40—44), mittl. 40—42 (34—39), ger. 32—38 (26—32).

Schweine: über 300 Pfd. 52—53 (unv.), von 240—300 Pfd. 51—53 (50—53), von 200—240 Pfd. 50—53 (50—52), von 160—200 Pfd. 49—51 (48—51), Sauen 41—47 RM. Marktverlauf: Großvieh mäßig, Kälber und Schweine mäßig belebt.

Marktbericht der Stadtgemeinde Nagold vom 28. Febr. 1935. Viehmarkt: Zufuhr 20 Kühe, 28 Rinder und trächtige Kalbinnen, 22 Schmalvieh. Verkauft 8 Kühe, Preis 160 bis 285 ℳ; 14 Rinder und trächtige Kalbinnen, Preis 190—380 ℳ; 10 Schmalvieh, Preis 110—158 ℳ. Handel gedrückt, Marktbesuch mäßig. — Schweinemarkt: Zufuhr 350 Läufer- und 57 Milchschweine. Verkauft 277 Läuferschweine, Preis pro Paar 38—70 ℳ; 42 Milchschweine, Preis pro Paar 32—37 ℳ. Zufuhr wegen Schneefall schwach, Handel gedrückt. Marktbesuch schwach. — Fruchtmarkt: Verkauft 24,52 Ztr. Weizen, Preis pro Ztr. 10.40—10.50 ℳ; 8,13 Ztr. Gerste, Preis pro Ztr. 9.00—9.20 ℳ; 11,18 Ztr. Haber, Preis pro Ztr. 9.20 ℳ; 1,42 Ztr. Ackerbohnen, Preis pro Ztr. 10.00 ℳ; 1,50 Ztr. Roggen, Preis pro Ztr. 9.20 ℳ. Zufuhr gut, Handel lebhaft.

Rundfunk

Donnerstag, 31. Januar:

10.15 Nach Frankfurt: Volksliedsingen
10.45 Aus Mannheim: Musizierstunde
12.00 Aus Frankfurt: Mittagskonzert
13.15 Aus Frankfurt: Mittagskonzert
15.30 Frauenstunde: „Naturforscherinnen"
16.00 Aus Breslau: Nachmittagskonzert
17.30 Symphonische Etuden
18.00 Spanischer Sprachunterricht
18.15 Kurzgespräch
18.30 Tanzmusik
18.45 Frau Stüber rechnet ab
19.00 „Heut' ist Kinderball!"
19.45 Russische Volkslieder auf Glasharfe
20.15 Aus Baden-Baden: Klavierkonzert in B-Dur
21.00 „Sti-Brett'l"
21.45 Kurzschrift der DAF.
22.20 Von München: Wintersportecho aus Garmisch-Partenkirchen

Letzte Nachrichten

Kein Beitritt Amerikas zum Haager Gerichtshof

Washington, 30. Januar. Der Senat hat die Vorlage über den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Ständigen Internationalen Gerichtshof nicht ratifiziert. Für die Vorlage stimmten 52 Senatoren, gegen sie 36. Da für eine Ratifizierung die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, gilt sie als abgelehnt.

Großfeuer im theol. Seminar der Universität Oxford

London, 29. Januar. Durch ein Großfeuer wurde am Mittwoch der Westflügel des theologischen Seminars der weltberühmten Universität Oxford zerstört. Es gelang, die Haupthalle des Seminars zu retten.

Die vermißte Goldsendung des Flugzeuges Paris—London wiedergefunden

Paris, 29. Januar. Die Goldsendung des Flugzeuges Paris—London, die am Samstag bei einem heftigen Sturm aus dem Flugzeug gestürzt war, ist in der Nähe von Offement im Departement Somme von einer Frau auf dem freien Felde aufgefunden worden; die Goldbarren hatten sich bis zu 75 cm Tiefe in das Erdreich eingebohrt.

Ein Postsack mit 1½ Millionen Franken gestohlen

Paris, 30. Januar. Ein Postsack mit einem Inhalt von 1½ Millionen Franken Bargeld, der von der Präfektur des Seine-Departements abgeschickt worden war, wurde unterwegs gestohlen. Die Nachforschungen haben noch nicht zu einem Ergebnis geführt.

Gestorben

Neubulach: Wilhelm Roller, Seilermeister.
Wildbad: Christian Kempf, Hotelier, 80 Jahre alt.

Druck und Verlag: W. Rieker'sche Buchdruckerei in Altensteig. Hauptschriftleitung: L. Lauk. Anzeigenleitung: Gust. Wohnlich, Altensteig. D.-A. d. I. M.: 2100. Zzt. ist Preisliste Nr. 2 gültig.

Altensteig-Stadt

Nach der Reichs-Straßen-Verkehrsordnung vom 28. Mai 1934 hat jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sich so zu verhalten, daß er keinen anderen schädigt oder mehr als unvermeidbar behindert. Unter diese Bestimmung fällt auch das

Schlittenfahren

auf öffentlichen Straßen und Wegen. Es ist beim Schlittenfahren daher größte Vorsicht zu üben. Insbesondere wird auch an die Eltern und Erziehungsberechtigten die dringende Aufforderung gerichtet, ihre Kinder und Anbefohlenen gehörig zu mahnen. Für etwaige Schadensfälle hat jeder Straßenbenützer selbst aufzukommen.

Gesperrt werden für das Schlittenfahren: **Pfalzgrafenweilerstraße** (als Fernverkehrsstraße), die Einmündungen der **Hohenberg-** und **Haldenstraße** in die Hauptstraße, die **Egenhauserstraße** von der Hafnersteige ab und die **Karlsstraße** vom Gemeindehaus ab, endlich die Einmündung der **Turnersteige** in die Hauptstraße.

Den 29. Januar 1935.

Bürgermeisteramt: Kalmbach.

100
prachtvolle Kleider
Mäntel · Blusen · Complets · Kostüme
alle auf 3 Schnittbogen
bringt mit jedem Heft
Beyers
Mode für Alle
Das Februarheft mit einer großen Vorschau auf die Frühjahrsmode! Für 80 Pf. (4 Pf. Zustellgebühr) durch:
Buchhandlung Lauk
Altensteig

Sägmehl
kann laufend geholt werden bei
Gebrüder Rath, Sägewerk Schernbach

Ein Paar 4jährige, 23 Ztr. schwere
Zug-Ochsen

verkauft
J. Seeger, Untermusbach.

Elektrische Heizöfen
empfiehlt
Heinrich Müller, Altensteig
Flaschnerei und Installation
Bahnhofstraße, Telefon 226

Zu kaufen gesucht
eine gute, junge
Milch-Kuh

Ernst Finkbeiner, Besenfeld.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw